

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00166 vom 12. Juli 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2012.00166](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00166)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00166 du 12 juillet 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00166 del 12 luglio 2013

## Erwägungen

### E. 1

.11

Praxisgemäss ist es grundsätzlich Sache der SUVA, nötigenfalls aufgrund eigener Erhebungen über den Status eines Akkordanten zu befinden, wenn die in Frage stehende Tätigkeit für oder in einem ihr unterstellten Betrieb nach Art. 66 UVG ausgeübt wird. Der Entscheid des Unfallversicherers oder des Gerichts ist für die Ausgleichskasse verbindlich (BGE 101 V 89 E. 2; ZAK 1989 S. 25 E. 3b mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts in Sachen X. und Z. vom 16. Juli 2007, U 315/06, E. 4.2 und in Sachen Y. AG vom 30. Juni 2006, H 191/05 und U 499/05, E. 2.2.2; vgl. Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, WML, Rz 4043).

### E. 1.5

), spricht der Umstand, dass die Vertragsparteien ihr Vertragsverhältnis als „Arbeitsverhältnis“ bezeichneten jedenfalls nicht für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.

### E. 1.6

), ist für jedes Einkommen gesondert zu prüfen, ob es aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt, weshalb selbst eine beitragsrechtliche Qualifikation von Z. \_\_\_ als

Selbstständigerwerbender in Bezug auf seine Tätigkeit beim Betreiben des Restaurants C. \_\_\_ in B. \_\_\_ bei der Qualifikation der von ihm für den Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeit keine präjudizielle Bedeutung zukommen würde. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin mit dem in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheid vom 25. Februar 2011 (Urk. 9/5) gegenüber Z. \_\_\_ dessen Tätigkeit für den Beschwerdeführer als unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert.

### E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid vom 12. Juli 2012 (Urk. 2) davon aus, dass es sich bei der von Z. \_\_\_ für den Beschwerdeführer in den Jahren 2005 bis 2009 ausgeübten Tätigkeit um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handle, für welche ihr der Beschwerdeführer Prämien für die obligatorische Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu entrichten habe.

### E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt hiegegen

einerseits vor, dass die Beschwer - degegnerin

in ihrem Schreiben vom 20. April 2012 (Urk. 8/52) betreffend Erteilung der aufschiebenden Wirkung die einspracheweise angefochtenen Prämienrechnung als gegenstandslos erklärt habe . Der angefochtene Ein - spracheentscheid sei daher schon aus diesem Grunde aufzuheben (Urk. 1 S. 3). Andererseits macht der Beschwerde führer geltend, dass er in der Zeit vor dem 23. August 2002 von der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz die Auskunft erhalten habe, dass Z.\_\_\_\_

ihr

als Selbstständig erwerbender

angeschlossen gewesen sei . Bei dieser Auskunft handle es sich um einen Vertrauenstatbestand (Urk. 1 S. 4 ff.). Des Weiteren habe es im Verhältnis zu Z.\_\_\_\_

an einem Unte r ordnungsverhältnis gefehlt, weshalb es sich bei dessen Tätigkeit um die Tätigkeit eines Selbstständig erwerbenden

gehandelt habe (Urk. 1 S. 8).

### **E. 3.1**

Vorerst zu prüfen sind die die Vorbringen des Beschwerdeführer s, wonach die Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 20. April 2012 betreffend Erteilung der aufschiebenden Wirkung d ie einspracheweise angefochtene Prämienrechnung als gegenstandslos erklärt habe (Urk. 1 S. 3).

### **E. 3.2**

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) . In Art. 105 UVG wird zudem präzisiert, dass auch gegen eine auf einer Verfügung beruhenden Prämienrechnung Einsprache erhoben werden kann .

Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung

über den Allgemeinen Teil

des Sozial - ver sicherungs rechts

(ATSV) hat die Einsprache auf schiebende Wirkung, ausser wenn einer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt ( lit . a), wenn der Versicherer die aufschiebende Wirkung in seiner Verfügung entzogen hat ( lit . b), oder wenn die Verfügung eine Rechtsfolge hat, deren Wirkung nicht aufschiebbar ist ( lit . c) .

Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung kann der Versicherer auf Antrag oder von sich aus die aufschiebende Wirkung entziehen oder die mit der Verfügung entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Über diesen Antrag ist unverzüglich zu entscheiden.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdegegnerin hat in der Prämienrechnung vom 1. Februar 2012 (Urk. 9/44) der Einsprache die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich entzogen. In den auf der Rückseite der Prämienrechnung angebrachten Erläuterungen zum Prämienbezug (vgl. Urk.

9/30 S. 4) wurde indes erwähnt, dass die Einsprache keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Prämien habe. Mit Schreiben vom 5. März 2012 (Urk. 9/48) wies die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer darauf hin und teilte ihm mit, dass die Fälligkeit der Prämien durch seine Einsprache vom 29. Februar 2012 nicht aufgeschoben werde, und dass allenfalls zu viel bezahlte Prämien zurückerstattet oder verrechnet würden.

#### **E. 3.4**

Die Frage, ob es sich bei dem auf der Rückseite der Prämienrechnung angebrachten Hinweis, dass eine Einsprache keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Prämien habe, um einen Entzug der aufschiebenden Wirkung der Einsprache handelt oder nicht, kann vorliegend indes offen gelassen werden. Denn auch wenn anzunehmen wäre, dass die Beschwerdegegnerin der Einsprache gegen die Prämienrechnung die aufschiebende Wirkung entzogen hätte, steht jedenfalls fest, dass die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 20. April 2012 (Urk. 9/52) die aufschiebende Wirkung der Einsprache des Beschwerdeführers vom 29. Februar 2012 wiederherstellte.

#### **E. 3.5**

Der im Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 20. April 2012 (Urk. 9/52) enthaltene Hinweis, wonach die Prämienrechnung vom 1. Februar 2012 und die Mahnung vom 5. April 2012 infolge der Erteilung der aufschiebenden Wirkung „gegenstandslos“ seien, ist, entgegen der diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 3), keinesfalls als Aufhebung der Prämienrechnung und der Mahnung zu verstehen. Der im erwähnten Schreiben enthaltene Begriff „gegenstandslos“ ist vielmehr im Zusammenhang mit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung auszulegen und musste vom Beschwerdeführer demnach so verstanden werden, dass die in der Prämienrechnung und in der Mahnung enthaltene Anordnung, wonach die Fälligkeit der Prämien durch die Einsprache vom 29. Februar 2012 nicht aufgeschoben werde, nicht mehr gelte beziehungsweise „gegenstandslos“ geworden sei, dass die Prämienschuld nach Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Einsprache nicht mehr gemahnt werde, und dass die Schuld während des

hängigen

Einspracheverfahrens vorläufig nicht zu begleichen sei.

#### **E. 4**

wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können;

#### **E. 4.1**

Zu prüfen ist des Weiteren, ob der Beschwerdeführer gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben Anspruch darauf hat, dass die von Z. \_\_\_ für ihn geleistete Arbeit als eine selbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert werde (vgl. Urk. 1 S. 4 ff.).

#### **E. 4.2**

Der in Art. 9 der Bundesverfassung (BV) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden und bedeutet unter anderem, dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung

der Rechtsuchenden gebieten. Gemäss der Rechtsprechung (BGE 129 I 161 E. 4.1, 128 II 112 E. 10b/ aa , 127 I 31 E. 3a, BGE 126 II 377 E. 3a) ist eine falsche Auskunft bindend: 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte;

#### **E. 4.3**

In seinem Schreiben an Z.\_\_\_\_ vom 23. August 2002 (Urk. 8/22 S. 13) sowie in seiner Beschwerde (Urk. 1 S. 4) macht der Beschwerdeführer geltend, dass er sich telefonisch bei der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status von Z.\_\_\_\_ erkundigt habe, und dass er von einem Mitarbeiter der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz ( Herr n

E.\_\_\_\_ ) die Auskunft erhalten habe , dass Z.\_\_\_\_

bei dieser als Selbst - ständigerwerbender geführt werde.

4. 4

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2012 (Urk. 10 )

wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, in rechtsgenü glich er Weise den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen der erfolgten Berufung auf den Vertrauensschutz erfüllt seien, mit der Androhung, dass bei Säumnis davon ausgegangen werde, dass dies er Nachweis nicht erbracht sei, worauf der Beschwerdeführer mit Stellungnahme vom 10. Januar 2013 (Urk. 12 S. 4) aus führte, dass er gegenwärtig nicht mit Sicherheit bestätigen könne, ob er mit einem Mitarbeiter der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz namens E.\_\_\_\_ telefonisch in Kontakt gestanden sei.

#### **E. 4.5**

Unter diesen Umständen e rweist sich eine Befragung beziehungsweise Einvernahme als Zeugen von Mitarbeite rn der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz nicht als geeignet, den geltend gemachten Vertrauenstatbestand nachzuweisen, weshalb davon abzusehen ist ( antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 131 I 157 E. 3, 124 I 211 E . 4a ).

Des Gleichen ist - entgegen den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwer - deführers (Urk. 12 S. 5) - von einer persönlichen Befragung beziehungsweise einer Beweisaussage des Beschwerdeführers abzusehen, da in antizipierter Beweiswürdigung davon keine weiteren entscheidrelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind.

#### **E. 4.6**

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer beantragte Einvernahme als Zeugen des Mitarbeiters der Beschwerdegegnerin ,

F.\_\_\_\_ (Urk. 12 S. 5)

steht fest , dass dieser (vgl. Urk. 8/5) während des behaupteten Telefongesprächs nicht anwesend war und lediglich auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers vom Hörensagen Kenn tnis davon hatte, weshalb er

zur Frage, ob das fragliche Telefongespräch des Beschwerdeführers mit einem Mitarbeitenden der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz tatsächlich stattgefunden hat sowie zum Inhalt dieses Telefongesprächs nichts Bestimmtes aussagen werden könnte.

Zeugen vom Hörensagen können nur bekunden, was ihnen eine Drittperson über ihre Wahrnehmungen berichtet hat. Es handelt sich mithin um das Zeugnis über eine fremde Tatsachenwahrnehmung. Ein Zeuge vom Hörensagen ist lediglich hinsichtlich seiner eigenen Wahrnehmungen über die Mitteilungen des Dritten ein unmittelbarer Zeuge. In Bezug auf das ihm geschilderte Tatgeschehen ist sein Zeugnis nur mittelbar. In Bezug auf dieses Tatgeschehen kann der Zeuge vom Hörensagen somit nur bekunden, was er gehört hat, nicht aber ob das Gehörte auch wahr ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_905/2010 vom 16. Juni 2011 E. 2.3.2). Von der beantragten Einvernahme von F.\_\_\_\_

als Zeuge ist unter diesen Umständen abzusehen, da davon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. E. 4.5).

#### **E. 4.7**

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Auskunft der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz, wonach Z.\_\_\_\_ der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender angeschlossen gewesen sei, wäre indes, selbst wenn diese Auskunfterteilung feststünde, indes nicht geeignet, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Berufung auf Treu und Glauben zu erfüllen. Denn es ist, wie bereits erwähnt (E. 1.6), jedes Ein kommen dahin zu prüfen, ob es aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt, weshalb die Tatsache, dass ein Beitragspflichtiger bereits einer Ausgleichskasse als Selbstständig erworben der angeschlossen ist, für die Qualifikation eines Entgelts AHV-rechtlich keine Bedeutung hat.

Vorliegend fehlt es jedoch bereits an einer genügenden Vertrauensgrundlage für eine Berufung auf Treu und Glauben. Denn der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass die Ausgleichskasse des Kantons Schwyz ihm die konkrete Zusicherung gegeben habe, dass Z.\_\_\_\_ für die für ihn ausgeübte Montagetätigkeit als Selbstständigerwerbender zu qualifizieren sei. Er beruft sich einzig darauf, dass er die Auskunft erhalten habe, dass Z.\_\_\_\_ bereits für eine andere Tätigkeit der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender angeschlossen worden sei. Der blosser Umstand, dass die Ausgleichskasse Z.\_\_\_\_ für eine andere Tätigkeit als Selbstständigerwerbender qualifiziert hat, stellt indessen noch keine Vertrauensgrundlage in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation von Z.\_\_\_\_ bei der Tätigkeit für den Beschwerdeführer dar (vgl. BGE 129 I 161 E. 4.2; BGE 126 II 377 E. 3b) dar.

Dazu kommt, dass Z.\_\_\_\_ im Jahre 2002 ausschliesslich mit seinem Einzelunternehmen für den Betrieb des Restaurants C.\_\_\_\_ in B.\_\_\_\_ im Handelsregister eingetragen war. Dieser Umstand stellt eine durch das Handelsregister und die entsprechenden Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 931 OR) mit Publizität versehene Tatsache dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.4/2007 vom 11. Oktober 2007 E. 2.1). Dem Beschwerdeführer wäre es daher ohne weiteres zuzumuten gewesen, das Handelsregister zu konsultieren. Dabei hätte er erkennen können, dass die Qualifikation von Z.\_\_\_\_ als Selbstständigerwerbender dessen Tätigkeit im Betrieb des Restaurants C.\_\_\_\_ betraf.

#### **E. 4.8**

Unter diesen Umständen wäre, selbst wenn, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, feststünde, dass er von der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz die Auskunft erhalten hätte, wonach Z.\_\_\_\_ als Selbstständigerwerbender

dieser angeschlossen gewesen wäre, diese Auskunft mangels einer genügenden Vertrauensgrundlage nicht geeignet gewesen, eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Beschwerdeführers zu gebieten.

## **E. 5**

wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Schliesslich scheidet die Berufung auf Treu und Glauben dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen.

### **E. 5.1**

Die Beschwerdegegnerin konnte, wie erwähnt (E. 1.11), das Beitragsstatut von Z.\_\_\_\_ als Akkordanten des Beschwerdeführers frei bestimmen. Die von Z.\_\_\_\_ für den Beschwerdeführer im Bereich Montagen ausgeübte Tätigkeit ist bis anhin nicht rechtskräftig als selbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert worden. Demgegenüber bestehen in den Akten Anhaltspunkte, dass die von Z.\_\_\_\_

beim Betrieb des Restaurants C.\_\_\_\_ in B.\_\_\_\_

ausgeübte Tätigkeit (vgl. Urk. 9/1) von der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz als eine selbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert wurde. Die Frage nach der Qualifikation der Tätigkeit von Z.\_\_\_\_

beim Betrieb des Restaurants C.\_\_\_\_ in B.\_\_\_\_ kann vorliegend indes offen gelassen werden. Denn, wie erwähnt (E.

### **E. 5.2**

Erhöhtes Gewicht ist vorliegend den Kriterien der Weisungs befugnis/ Weisungs gebundenheit, der arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit/Unabhängigkeit sowie dem Kriterium des Auftretens des Akkordanten gegenüber Dienstleistungsempfängern und Dritten als ein im Vergleich zum Akkordvergeber gleichgeordneter/untergeordneter Geschäftspartner zuzu messen. Gemäss dem Schreiben des Beschwerdeführers an Z.\_\_\_\_ vom 23. August 2002 (Urk. 8/22 S. 13) hat Z.\_\_\_\_ für den Beschwerdeführer nach dessen Bedarf Arbeiten ausgeführt und war verpflichtet, „saubere und fachmännische Arbeiten“ auszuführen. Auf Grund der Akten ist daher nicht daran zu zweifeln, dass Z.\_\_\_\_ vom Beschwerdeführer Weisungen empfing, an diese gebunden war und sich in arbeitsorganisatorischer Hinsicht dem Beschwerdeführer unterordnete

sowie in dessen Arbeitsorganisation fest eingebunden war. Sodann führte

Z.\_\_\_\_

die Arbeiten für den Beschwerdeführer zusammen mit diesem aus, sodass Dritte und insbesondere Kunden des Beschwerdeführers Z.\_\_\_\_ als dessen Arbeitnehmer ansehen mussten und nicht erkennen konnten, dass Z.\_\_\_\_ die Arbeiten als Subunternehmer ausführte. Es ist sodann davon auszugehen, dass lediglich der Beschwerdeführer gegenüber den Kunden in Erscheinung trat und dass er den Kunden im Voraus nicht bekannt gab, ob die Arbeiten anschliessend

durch ihn selbst oder durch Z.\_\_\_\_

ausgeführt

würden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach Bedarf je nach seiner Auftragslage Z.\_\_\_\_ auch kurzfristig für Arbeiten beizog. Es ist daher davon auszugehen, dass die Kunden des Beschwerdeführers Z.\_\_\_\_ als dessen Mitarbeiter wahrnahmen. Z.\_\_\_\_ erschien daher nicht als dem Beschwerdeführer gleichgeordneter Geschäftspartner, sondern als dessen Untergebener, was gegen eine Qualifikation als selbstständige Erwerbstätigkeit spricht.

### **E. 5.3**

Den von Z.\_\_\_\_ verfassten Abrechnungen (Urk. 9/1 S. 7-20) lässt sich entnehmen, dass dieser zuhanden des Beschwerdeführers Arbeitsrapporte zu erstellen hatte. Gestützt darauf zahlte der Beschwerdeführer

Z.\_\_\_\_ den Lohn aus. Ein Inkasso- und Delkredere-Risiko bestand nicht, da die Löhne stets vom Beschwerdeführer und nicht von Dritten beziehungsweise von den Kunden des Beschwerdeführers bezahlt wurden. Dieser Umstand spricht gegen eine selbstständige Erwerbstätigkeit. Sodann wurde in den Abrechnungen von Z.\_\_\_\_

keine Mehrwertsteuer ausgewiesen (Urk. 9/1 S. 7-20). Dies stellt ein weiteres Indiz für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit dar.

### **E. 5.4**

Nicht für eine selbstständige Erwerbstätigkeit spricht sodann der Umstand, dass entgegen den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 9) -

Z.\_\_\_\_ nur bei Bedarf, bei entsprechender Auftragslage für Arbeiten beizog. Denn selbst eine solche Tätigkeit auf Abruf kann die Voraussetzungen für eine beitragsrechtliche Qualifikation als unselbstständige Erwerbstätigkeit erfüllen.

### **E. 5.5**

Schliesslich gilt es vorliegend zu berücksichtigen, dass das sowohl vom Beschwerdeführer als auch von Z.\_\_\_\_ unterzeichnete

Schreiben vom 23. August 2002 (Urk. 8/22 S. 13) mit „Arbeitsverhältnis“ betitelt wurde. Dieser Umstand lässt darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer und Z.\_\_\_\_ offensichtlich übereinstimmend die Meinung vertraten, dass das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis in zivilrechtlicher Hinsicht einen Arbeitsvertrag darstelle. Obwohl die zivilrechtlichen Verhältnisse bei der beitragsrechtlichen Qualifikation nicht ausschlaggebend sind (vgl. E.

### **E. 5.6**

Insgesamt lassen die Umstände und die massgebenden Kriterien weit überwiegend auf eine unselbstständige Erwerbstätigkeit schliessen. Sodann gilt es die Gerichtspraxis zu beachten, wonach Akkordanten beziehungsweise Subunternehmer in der Regel eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben

(vgl. E. 1. 9). Gründe für ein ausnahmsweises Abweichen von dieser Regel sind vorliegend nicht gegeben. Vielmehr ist mit dem vorausgesetzten Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Z.\_\_\_\_

in den Jahren 2005 bis 2009 im Rahmen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne von Art. 1 UVV und Art. 5 Abs. 2 AHVG für den

Beschwerdeführer tätig war .

## **E. 6**

.

In masslicher Hinsicht blieb die Prämienforderung zu Recht unbestritten (Urk. 1, Urk. 12) . Dies führt zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Hans Stünzi - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Z.\_\_\_\_ - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz MO/VM/BSversandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.